

Persönlichkeitsrechte massiv verletzt

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Warum passiert guten Menschen so etwas Schreckliches?“ über einen schweren Autounfall auf der A5. Ein Lkw habe fast eine ganze Familie ausgelöscht – Vater, Mutter und Tochter. Eine weitere Tochter habe überlebt. Die Eltern seien in der Kinderkrebshilfe engagiert gewesen. Bebildert ist der Beitrag mit Fotos der Opfer sowie einem Unfallfoto, das den zerquetschten Wagen und Blutspuren zeigt. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung der Fotos einen Verstoß gegen die Ziffern 8 (Persönlichkeitsschutz) und 11 (Sensationsberichterstattung) des Pressekodex. Der Chefredakteur erläutert, dass seine Zeitung in letzter Zeit mehrfach über die tödliche Gefahr berichtet habe, die von Lastwagen ausgehe, da die Fahrer aufgrund von Übermüdung ein Stauende übersehen und haltende Autos gerammt hätten. Angesichts der Staudichte auf den Autobahnen und der Häufigkeit derartiger Unfälle sei es für die Redaktion besonders wichtig, über dieses Phänomen zu berichten. Der Zeitung sei es darauf angekommen, dieses Thema mit einer emotionalen Ansprache der Leser noch einmal aufzugreifen.

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und spricht eine öffentliche Rüge aus. Er hält die Berichterstattung für einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die Zeitung zeigt neben dem zerquetschten Unfallwagen private Fotos des ums Leben gekommenen Ehepaares. Der Presserat sieht in der Verwendung der privaten Porträts eine massive Verletzung des Opfer- und Angehörigenschutzes. Unabhängig von dem Anliegen, das die Redaktion mit der Veröffentlichung verfolgte, ist die Verwendung der Fotos ohne die Einwilligung der Angehörigen presseethisch (Richtlinie 8.2 des Kodex) nicht vertretbar.

Aktenzeichen: 0119/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge